



## Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Schulwesens – Datenschutzgesetzes und zur Änderung des Schulordnungsgesetzes

---

- Die Vorsitzenden LEV-Gymnasien –

Katja Oltmanns 0160 43 19 406  
Roman Quirin 0173 20 50 288  
[vorsitz@lev-gymnasien.de](mailto:vorsitz@lev-gymnasien.de)

Saarbrücken, April 2024

Saarbrücken, April 2024

Die LEV-Gymnasien bedankt sich eine Stellungnahme abgeben zu können zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Schulwesens – Datenschutzgesetzes und zur Änderung des Schulordnungsgesetzes“. Die LEV-Gymnasien bezieht sich auf einzeln aufgeführte Textpassagen, zu denen Fragen, Anmerkungen oder Ergänzungen der Delegierten bei der Durchsicht des Entwurfs vermerkt wurden.

### Zu A: Problem und Ziel

Die OSS verfügt laut Angaben eine Dateiablage für die Lehrkräfte.

Hier wird die Frage gestellt, wo und wie die Schülerdateiablage erfolgen soll. Dies wurde bereits in den Sitzungen mit dem MBK, AK Digitalisierung, mehrfach angesprochen, ohne dass dazu eine adäquate Lösung präsentiert wurde. Eine Löschung der Schülerdateien zum Ende des Schuljahres muss auf jeden Fall deutlich kommuniziert werden, damit Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, eine eigene Datensicherung durchzuführen.

Auf Seite 3 des Teils B., Lösung, wird sich auf Arbeitsmaterialien bezogen, die auf den I-Pads zur Verfügung stehen. Hier sollten auch andere Geräte im Gesetzentwurf aufgeführt werden, z.B. Tablets. Des Weiteren ist kein Zeitraum angegeben, wann DESK (Saarl. Schulverwaltungssystem) zur Verfügung stehen wird und wer die Administration dieses Systems betreut. Auf Seite 4 wird von einem Lernmanagementsystemen gesprochen, welches ab 2024/2025 eingeführt werden soll. Sollte nicht vorab eine Evaluation solcher Systeme erfolgen und ein Modellversuch durchgeführt werden? Was passiert, wenn diese Lernmanagementsysteme nicht die erhoffte Qualitätsverbesserung für die SchülerInnen beim Lernen erzielen? Besteht die Möglichkeit, dann wieder zu ‚analogen‘ Lehr- und Lernmittel zurückzukehren?

Auf Seite 5 werden hohe Einsparpotenziale für die Schulträger genannt, die durch die Einführung digitaler Bildungsmedien entstehen sollen. Hier wird mit mehreren Unbekannten gerechnet. Ein Einsparpotenzial ist eine Milchmädchenrechnung, die niemand valide vorhersagen kann. Es bleibt noch völlig ungeklärt, wer die datenschutzrechtlichen Verordnungen umsetzen und kontrollieren soll. Dies kann nicht als Zusatzaufgabe von den Lehrkräften übernommen werden, sondern sollte von IT-Koordinatoren/Administratoren an den Schulen geleistet werden. Außerdem zeigt sich bereits in diesem Schuljahr, dass höhere Kosten für die Eltern zur Nutzung der digitalen Endgeräte und der digitalen Schulbücher entstehen werden.

Auf Seite 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird kein Zeitrahmen genannt, wann die Schülerstammdaten erfasst werden. Die genannten personenbezogenen Daten umfassen weiterhin nicht nur die



## Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Schulwesens – Datenschutzgesetzes und zur Änderung des Schulordnungsgesetzes

---

Schülerinnen und Schüler, auch Eltern, die in den Schulgremien mitwirken. Welche Daten werden erfasst; was genau sind die zu erfassenden Elternstammdaten?

Zu Absatz (5) Die Übertragung von Bild und Ton aus Räumen, in denen Unterricht erteilt wird, an einen anderen Ort ist nicht zulässig, es sei denn,

1. die Erteilung von Unterricht bei gleichzeitiger Anwesenheit von Lehrkraft sowie Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum ist aufgrund einer richterlichen oder behördlichen Anordnung untersagt,
2. die Erteilung von Unterricht erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Personen in einem besonderen Unterrichtsformat zum Zwecke
  - a) des Erhalts der Integration einer Schülerin oder eines Schülers in die Schulgemeinschaft, wenn abzu-sehen ist, dass eine regelmäßige Teilnahme der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers am Unterricht für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht zu erwarten steht oder
  - b) der Lehrerbildung und Fortentwicklung des Unterrichts.

Ist dieser Abschnitt so zu verstehen, dass ein krankes Kind, das den Unterricht mit einem Avatar ver-folgen könnte, dies nicht dürfte, wenn sich ein Kind in der Klasse dagegen entscheidet? Damit wäre "spontanes Homeschooling" z. B. bei außergewöhnlichen Ereignissen (Brand, Glätte, Streik Transport-unternehmen etc.) nicht möglich.

§6, Profiling: Hier ist vermerkt, dass die Notengebung/Lernstandserhebung einzelner Schüler grund-sätzlich nicht automatisiert zu erfolgen hat. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen.

Wenn Vergleichserhebungen über Leistungen von Schülerinnen und Schülern erfolgen, z.B. zu Lern-standkontrollen oder Lernstandsanalysen, so wäre jetzt der Zeitpunkt gekommen, endlich verlässliche Daten zum Stand von Schulqualität im Saarland auszuwerten. Nur dann könnten gezielte Fördermaß-nahmen, Unterstützungsangebote für SuS oder Weiterbildungen für Lehrkräfte erfolgen. Zusätzlich könnte genauer analysiert werden, ob Schulsozialindizes gezielte Unterstützungsangebote erfordern. Eine Auswertung der Daten könnte auch genutzt werden, um zu erkennen: Wo funktioniert Unterricht gut und die Schülerleistungen sind überdurchschnittlich? Wo können erfolgreiche Beispie-le/Unterrichtsmethoden übernommen werden?

Um eine Verbesserung in der Bildungsqualität und den Lernständen zu erreichen, müssen Daten zu Lernstandserhebungen anonymisiert transparent gemacht werden. Die letzte IQB-Studie zeigt deut-lich, dass die Schülerleistungen sich stark verschlechtert haben. Das Saarland stellt seit Jahrzehnten keine Daten zu Schulqualität oder Lernständen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zur Datensicherheit, §10: Wer stellt das Schutzniveau der Datenverarbeitung sicher und kontrolliert es? Klar muss sein: dies kann nicht Aufgabe der Lehrkräfte an den Schulen sein.

Allgemein stellt sich die Frage: Woher kommt das benötigte IT-Personal, um die Einhaltung des Geset-zes zu kontrollieren und die bereits bestehenden Probleme und Aufgaben im Schulalltag zu lösen? Wer



**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Schulwesens – Datenschutzgesetzes  
und zur Änderung des Schulordnungsgesetzes**

---

oder was genau ist an den Schulen das überwachende Organ? Sollen die Lehrer dies neben ihrem Lehrauftrag durchführen und überwachen, mit Anwendungsvorgaben der Schulleitung?

Eine Zeitersparnis in den täglichen Verwaltungsabläufen der Schulen wäre positiv, wenn die Zeiterparnis genutzt wird für ein ‚Mehr‘ an gutem Unterricht (Bildung und Erziehung). Dies gehört zu den Kernkompetenzen von Schule.

Die LEV-Gymnasien sieht diesen Gesetzentwurf als einen ersten Schritt für die weitere Digitalisierung der Schulen. Es bleibt müßig zu erwähnen, dass die skandinavischen Länder in manchen Bereichen des digitalen Lernens und Lehrens wieder zurückrudern, weil eine Verbesserung der Schülerleistungen durch die Digitalisierung der Schulen nicht nachweisbar ist. Der Einsatz von digitalen Geräten im Klassenzimmer und außerhalb der Schulen bietet nicht nur Vorteile, sondern auch viele Möglichkeiten der Ablenkung und anderweitiger Nutzung.

Die Vorsitzenden und der Vorstand der LEV-Gymnasien